

Art. 39 WGN 1989

Vertretungsbefugnis der Jugendwohlfahrtsträger

WGN 1989 - Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Jugendwohlfahrtsträger bedarf für Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhalts sowie das erstinstanzliche Verfahren hierüber nicht der Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

In Kraft seit 01.08.1989 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at